

Alphabetische Informationen zur betrieblichen Altersversorgung.

Pensionszusage durch Entgeltumwandlung mit Rückdeckungsversicherung.

Arbeitslosigkeit.

Das vorhandene Vorsorgevermögen einer betrieblichen Altersversorgung hat keinen Einfluss auf die Ermittlung und Bemessung des Anspruchs auf Bürgergeld.

Ausscheiden aus der Firma / Arbeitgeberwechsel.

Der Mitarbeiter hat von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die Leistungen. Bei Ausscheiden bleiben die bis dahin finanzierten Versorgungsansprüche erhalten.

Bei Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen besteht die Möglichkeit, den Barwert der Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger zu übertragen. Hierfür muss der neue Arbeitgeber dem Mitarbeiter eine wertmäßig entsprechende Zusage erteilen.

Bezugsrecht im Todesfall.

Sieht die Versorgung Leistungen für den Todesfall vor, sind in der genannten – im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abänderbaren – Reihenfolge bezugsberechtigt:

1. Der Ehegatte bzw. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
2. Die kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter.
3. Der namentlich benannte Lebensgefährte (eheähnliche Lebensgemeinschaft).

Elternzeit.

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Entgeltlose Dienstzeiten.

Für Dienstzeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, wird kein Versorgungsbetrag erbracht. In diesem Fall reduziert sich die Versorgungsanwartschaft auf die bis dahin finanzierten Anwartschaften.

Finanzieller Engpass.

Bei variabler Entgeltumwandlungsvereinbarung kann der Mitarbeiter jedes Jahr neu entscheiden, ob und in welcher Höhe er Gehaltsteile umwandelt.

Bei konstanter Entgeltumwandlungsvereinbarung besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung einzustellen. Jedoch reduzieren sich dadurch die Leistungen.

Grundsicherung im Alter.

Rentner, deren regelmäßige Einnahmen sowie vorhandenes Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen, haben einen Anspruch auf Grundsicherung (eine Leistung der Sozialhilfe). Renten aus einer freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge, wie zum Beispiel bAV-Leistungen, werden – bis zu einem Betrag von 281,50 EUR – nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Insolvenz des Arbeitgebers.

Sollte der Arbeitgeber insolvent werden, bleibt die Versorgung unberührt. Für die Insolvenzsicherung gesetzlich unverfallbarer Ansprüche und laufender Renten sind vom Arbeitgeber Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) zu zahlen, wenn der Mitarbeiter dem Betriebsrentengesetz unterliegt.

Für Ansprüche oberhalb der gesetzlichen PSV-Höchstgrenzen bzw. für Personen, die nicht dem Betriebsrentengesetz unterliegen, erfolgt eine Absicherung durch eine Verpfändung der Leistungen der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung.

Kapitalzahlung.

Pensionszusagen können als Renten- oder Kapitalzusage eingerichtet werden.

Kapitalzusagen werden standardmäßig mit Rentenoption (einseitig vom Arbeitgeber auszuüben) und Rentenzusagen mit Kapitaloption (für Arbeitgeber und Mitarbeiter) ausgestattet.

Krankheit (längere).

siehe entgeltlose Dienstzeiten

Privatinsolvenz (des Versorgungsberechtigten).

Während der Anwartschaftsphase besteht im Fall einer Privatinsolvenz in der Regel keine Zugriffsmöglichkeit des Insolvenzverwalters auf die bestehenden Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung.

Während der Leistungsphase fallen die oberhalb eines pfändungsfreien Betrages insgesamt zur Verfügung stehenden Rentenleistungen in die Insolvenzmasse. Kapitalzahlungen fallen komplett in die Insolvenzmasse.

Rentenanpassung.

Der Arbeitgeber ist bei Pensionszusagen durch Entgeltumwandlung verpflichtet, laufende Renten jährlich um mindestens 1 % anzupassen.

Die Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung erhöht laufende Rentenleistungen unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers. Die jährlichen Rentensteigerungen der Überschussverwendungsart „Zusatzrente“ haben in der Vergangenheit einen über die Geldwertentwicklung hinausgehenden Ausgleich erbracht. Die Überschussbeteiligung ist für die Zukunft nicht garantiert.

Auf Zusagen an arbeitsrechtlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer findet das Betriebsrentengesetz keine Anwendung. Für diese Personen kann eine individuelle Anpassungsregelung getroffen werden.

Rentenbeginn (flexibel).

Die Rente bzw. das Kapital können innerhalb eines längeren Zeitraumes, frühestens nach vollendetem 60. Lebensjahr, abgerufen werden. Die Rente verringert sich bei vorzeitiger Inanspruchnahme und erhöht sich bei späterem Abruf. Für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Rückdeckungsversicherung.

Die Versorgungsleistungen aus der Pensionszusage werden kongruent rückgedeckt, d. h. die Versorgungsleistungen entsprechen der Höhe nach den Versicherungsleistungen der Rückdeckungsversicherung. Der Beitrag zur Rückdeckungsversicherung stimmt außerdem mit der Entgeltumwandlung überein.

Durch die Bezugnahme auf die Rückdeckungsversicherung werden die Versorgungsleistungen der Pensionszusage der Höhe nach jeweils automatisch nach den Leistungen bemessen, die sich aus der Rückdeckungsversicherung ergeben.

Sozialversicherung.

Die Beiträge sind bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (West) sozialversicherungsfrei.

Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen.

Des Weiteren kann die Entgeltumwandlung zu einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen.

Die Versorgungsleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn der Rentner Pflicht- oder freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, wobei für Pflichtversicherte in der Krankenversicherung ein Freibetrag berücksichtigt wird. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Steuer (Mitarbeiter).

Für den Mitarbeiter verringert sich durch die Umwandlung von Teilen der Bruttobezüge die zu zahlende Steuer. Die Pensionszusage löst somit während der Anwartschaftszeit keine Steuerpflicht aus.

Der Mitarbeiter hat als versicherte Person der Rückdeckungsversicherung keine Ansprüche aus der Versicherung. Sie hat bei ihm auch keine steuerliche Auswirkung.

Die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenleistungen sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG). Bei Kapitalzahlungen kann die progressionsmildernde Wirkung der Fünftelungsregel genutzt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 34 EStG).

Steuer (Arbeitgeber).

Für die Pensionszusage sind in der Bilanz des Arbeitgebers Pensionsrückstellungen zu bilden. Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Der Wert der Rückdeckungsversicherung ist in der Bilanz zu aktivieren.

Damit arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen steuerlich anerkannt werden, sind nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Lohnsteuerreferenzen u. a. folgende Grundsätze zu beachten:

- Das Gehalt/die Bezüge dürfen zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die Entgeltumwandlung bereits erdient, aber noch nicht zugeflossen sein.
- Die Entgeltumwandlung kann feststehende Bezüge oder freiwillige Zusatzleistungen umfassen.
- Die Versorgungsansprüche des Mitarbeiters sind von Beginn an (gesetzlich) unverfallbar.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles ist die Pensionsrückstellung des Arbeitgebers gewinnerhöhend aufzulösen. Die Versorgungsleistungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei Fälligkeit der Rückdeckungsversicherung ist der Aktivwert gewinnmindernd aufzulösen. Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung sind beim Arbeitgeber Betriebseinnahmen. Eine einbehaltene Kapitalertragsteuer kann auf die Körperschaftsteuerschuld des Arbeitgebers angerechnet werden, d. h. der Arbeitgeber hat die Leistung in Höhe der Kapitalertragsteuer und dem einbehaltenen Solidaritätszuschlag insoweit vorzufinanzieren.

Versorgungsunterlagen.

Allianz Leben erstellt umfassende Versorgungsunterlagen und jedes Jahr eine Standmitteilung.

Vermissen Sie einen Punkt?

Wir stehen Ihnen für Fragen und weitere Informationen gern zur Verfügung.